19/0
Umweltamt

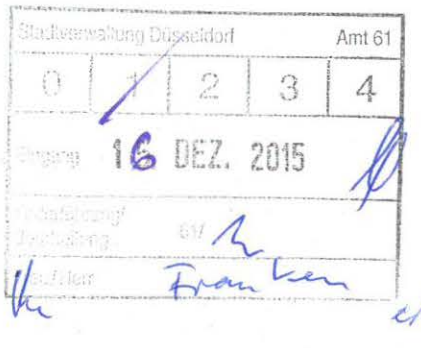

08.12.2015 as 25146

61/12 - Herr Franken
61/23 – Frau Siepmann

FNP-Änderung Nr. 122 – Nördlich Konrad – Adenauer - Platz
(Gebiet etwa zwischen der Karlstraße, der Worringer Straße, der Erkrather Straße und den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs)
- Stand vom 30.07.2015 -
Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen – Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Die Stellungnahme bitte ich in den entsprechenden Umweltbericht zu übernehmen.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

a) Lärm

Verkehrslärm

Das Teilgebiet **A** wird maßgeblich durch den Straßen- und Straßenbahnverkehr der Worringer- und der Erkrather Straße sowie durch den Eisenbahnverkehr von und zum Düsseldorfer Hauptbahnhof belastet.

Die höchsten Belastungen durch den Straßenverkehr ergeben sich im nördlichen Bereich an der Erkrather Straße mit Beurteilungspegeln von bis zu 74 dB(A) am Tag und bis zu 65 dB(A) in der Nacht. An der Worringer Straße liegen die höchsten Werte bei bis zu 68 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht.

Der Eisenbahnverkehr von und zum Düsseldorfer Hauptbahnhof beaufschlagt die Rückseite der Gebäude an der Worringer Straße (Kino und Nr. 136) mit bis zu 75 dB(A) am Tag und bis zu 70 dB(A) in der Nacht.

Für die FNP-Änderung sollen Flächen für Gemeinbedarf (Post) in ein Kerngebiet umgewandelt werden. Der Teilbereich A wurde bereits mit kerngebietstypischen Nutzungen und zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur bebaut. Aus Sicht des Verkehrslärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.

Das Teilgebiet **B** wird maßgeblich durch den Straßen- und Straßenbahnverkehrslärm der Worringer Straße bzw. der Karlstraße und der Immermannstraße belastet.

Die höchsten Belastungen ergeben sich an den zur Karlstraße ausgerichteten Fassaden mit Beurteilungspegeln von bis zu 72 dB(A) am Tag und bis zu 63 dB(A) in der Nacht. Die Lärmbelastung entspricht hier dem Lärmpegelbereich V. Mit Abstand zur Karlstraße nehmen die Belastungen in Richtung Worringer Straße um etwa 10 dB(A) ab.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1 für ein Kerngebiet von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden an den zur Karlstraße orientierten Fassaden mit bis zu 7 dB(A) am Tag und bis zu 8 dB(A) in der Nacht überschritten, an den Ost- und Südfassaden der Gebäude sowie im Inneren des Plangebietes jedoch eingehalten.

Flächen für Gemeinbedarf sollen in ein Kerngebiet umgewandelt werden. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden im parallel laufenden B-Plan-Verfahren Nr. 01/012 „Konrad-Adenauer-Platz 1“ festgesetzt. So werden u. A. für Büro- und Unterrichtsräume im Lärmpegelbereich V die Sicherstellung einer ausreichenden Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sowie eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter festgesetzt.

Gewerbelärm

Die vorgesehene Ausweisung eines Kerngebietes statt der bisherigen Flächen für Gemeinbedarf in Mitten von Flächen, die schon als Kerngebiet ausgewiesen sind, ist im Hinblick auf den Immissionsschutz verträglich. Die geplanten Nutzungen können gegenüber der schon vorhandenen so angeordnet und gestaltet werden, dass keine Konflikte entstehen. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.3 Boden

b) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung befindet sich die kleinräumige Verfüllung mit der Kataster-Nr.: 343 und eine Altablagerung mit der Kataster-Nr.: 51. Aufgrund des Abstandes zum Plangebiet und der im Rahmen des Bodenluftmessprogramms durchgeführten Untersuchungen kann eine Beeinträchtigung der Planfläche durch Gasmigration ausgeschlossen werden.

c) Altablagerungen im Plangebiet

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Altablagerungen.

d) Altstandorte im Plangebiet

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich die Altstandorte (Fläche mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit den Kataster-Nrn.:

Teilbereich A:

3175, 3216, 3214, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3340, 3341, 3342 und 3942.

Teilbereich B:

3107, 3197 und 3359.

Teilbereich A:

Für diesen Bereich liegen Nutzungsrecherchen und Untersuchungen vor. Im Zuge des Neubaus des ehem. Paket-/Abfertigungsgebäudes wurde 1963 bis ca. 9 m unter GOK ausgekoffert und anschließend mit Füllsand mit kiesigen Bestandteilen aufgefüllt. Es besteht daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich kein Untersuchungsbedarf.

Teilbereich B:

Im Bereich der Altstandorte fanden diverse gewerbliche Nutzungen (z.B. Chemisch – Technische Erzeugnisse, Schrotthandlungen, Metallschmelzwerk etc.) statt.

Zur Beurteilung der Altlastensituation für diesen Bereich liegen dem Umweltamt zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen vor.

Derzeit werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zunächst Nutzungsrecherchen und ggfs. darauf aufbauend Gefährdungsabschätzungen durchgeführt.

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Grundwasserstände/-flurabstand:

Die höchsten gemessenen Grundwasserstände liegen für das Plangebiet bei ca. 30,5 m ü. NN (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand). Die höchsten ermittelten Grundwasserstände liegen bei ca. 32,50 m ü NN (HHGW 1926 – bisher höchster Grundwasserstand in weiten Teilen des Stadtgebietes).

Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das zentrale Plangebiet einen minimalen Grundwasserflurabstand von > 5 m. Bei einer Geländehöhe von ca. 36,5 m ü. NN können demnach im ungünstigen Fall Grundwasserstände von 31,5 m ü. NN auftreten. Dieser Wert liegt in der gleichen Größenordnung, jedoch etwas unterhalb des für 1926 ermittelten Wertes, der auch auf einer deutlich geringeren Datengrundlage beruht.

Grundwasserbeschaffenheit:

Die mittlere Grundwassertemperatur erreicht im Umfeld des Planungsbereiches fast 16 °C.

Das Plangebiet liegt im Bereich der CKW-Grundwasserverunreinigung Lierenfeld-Oberbilk, wobei aufgrund erfolgreicher Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Projektes „Beschleunigte Sanierung der Grundwasserverunreinigungen in der Innenstadt" und des Verpflichteten an der Eintragsstelle und der Fahne aktuell nur noch Restkonzentrationen von rund 10 µg/l gemessen werden.

Die Grundwasserbeschaffenheit in diesem Bereich ist mit Ausnahme der CKW-Gehalte für die im Rahmen der allgemeinen Grundwassergüte untersuchten Parameter (PAK, Schwermetalle, PBSM etc.) insgesamt als unauffällig einzustufen.

Aus dem Umfeld liegt eine PFT-Analyse aus dem Jahre 2014 vor. Dabei wurden keine PFT-Gehalte nachgewiesen.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz keine Anwendung. Die abwassertechnische Erschließung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist durch öffentliche Abwasseranlagen sichergestellt.

c) Oberflächengewässer

Im Plangebiet verläuft kein Oberflächengewässer.

d) Wasserschutzzonen

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

e) Hochwasserbelange

Westlich der Fläche der FNP-Änderung verläuft in rd. 1,6 km Entfernung der Rhein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Fläche nicht in einem durch Verordnung vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung benötigt werden. Durch Rechtsverordnung werden innerhalb von Risikogebieten mindestens die Gebiete festgesetzt, bei denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis (HQ_{100}) zu erwarten ist (§ 76 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten die FNP-Fläche teilweise bei einem Extremereignis am Rhein (1000-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit) überflutet werden würde.

Gesetzliche Restriktionen bezüglich der Bebaubarkeit ergeben sich aus den vorgenannten Szenarien nicht. Dieser Hinweis dient der Information über mögliche Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser der Betroffenen in diesem Gebiet (§ 79 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Bereits heute sind Grenzwertüberschreitungen für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid entlang der Karlstraße bekannt. Sollte die Nutzungsänderung mit einer verkehrlichen Mehrbelastung einhergehen, ist eine Verschärfung dieser Situation zu erwarten.

Eine exakte Quantifizierung der lufthygienischen Auswirkungen wird im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Gegebenenfalls werden auf dieser Grundlage Schutzvorkehrungen zu identifizieren und textlich festzusetzen sein.

4.6 Klima

b) Stadtklima

Gemäß der stadtklimatischen Planungshinweiskarte der Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) liegt das Plangebiet im Lastraum des sehr hoch verdichteten Innenstadtbereiches. Auch die komplette Umgebung ist diesem Lastraum zugeordnet. Somit sind die klimatischen Rahmenbedingungen insgesamt als ungünstig zu bezeichnen.

Der hohe Versiegelungsgrad im Plangebiet sowie in der Umgebung führt zur Ausprägung einer städtischen Wärmeinsel. Künstliche Oberflächenmaterialien heizen sich stärker auf und speichern die Wärme länger, so dass vor allem an strahlungsintensiven Sommertagen mit einer Überwärmung bis in die Abend- und Nachtstunden zu rechnen ist.

c) Klimaanpassung

Bei Neuplanungen besteht grundsätzlich die Chance stadtklimatischer Verbesserungen. Über Regelungen in B-Plänen und Baugenehmigungen sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, vorhandenes Grün zu erhalten, sowie neue schattenspendende Bäume und Grünflächen zu schaffen. Eine umfassende Begrünung der Dächer führt zu stadtklimatisch positiv wirksamen Flächen, die einer Aufheizung des zumindest teilweise entgegenwirken.

Infolge des Klimawandels sind geänderten Bedingungen, insbesondere

- häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und
- häufigere und intensivere Starkregenereignisse

zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Das Plangebiet befindet sich im Lastraum der sehr hoch verdichteten Innenstadtbereiche. Hier sind die Möglichkeiten zur planerischen Berücksichtigung der Klimaanpassung stark begrenzt. Die geplante Flächennutzungsplanänderung von „Flächen für den Gemeinbedarf" zu „Kerngebiet" ermöglicht Umnutzungen und Neuordnungen im Plangebiet. Im Rahmen dieser Veränderung sind Maßnahmen zur Klimaanpassung vorzusehen und im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtklimas dienen, sind auch der Klimaanpassung förderlich und daher besonders wichtig.

Ferber